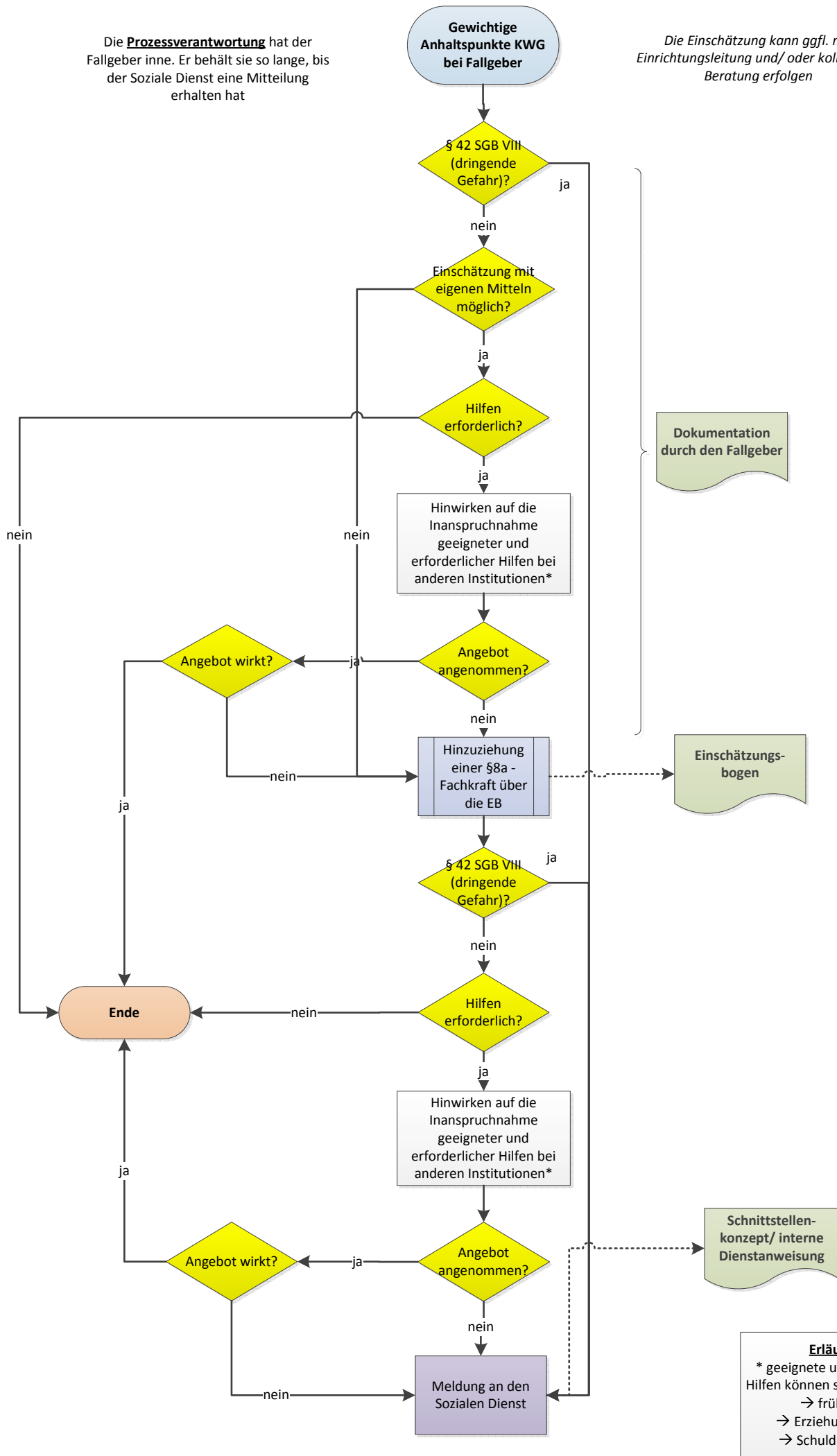


Die **Prozessverantwortung** hat der Fallgeber inne. Er behält sie so lange, bis der Soziale Dienst eine Mitteilung erhalten hat

Die Einschätzung kann ggf. mit Einrichtungsleitung und/ oder kollegialer Beratung erfolgen



Dokumentation durch den Fallgeber

Einschätzungsbogen

Schnittstellenkonzept/ interne Dienstanweisung

Erläuterung
 * geeignete und erforderliche Hilfen können sein (beispielhaft):
 → frühe Hilfen
 → Erziehungsberatung
 → Schuldnerberatung